

Vereinbarung zur Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Einleitung

Diese Vereinbarung regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG und Art. 24a des Vorsorgereglements der SSO-Vorsorgestiftung).

1. Angaben zur versicherten Person

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Strasse _____
PLZ, Ort _____
AHV-Nr. _____
Telefonnummer _____
AHV-Lohn _____
Beschäftigungsgrad _____
Arbeitgeber _____
Kündigung des
Arbeitsverhältnisses per _____
(bitte legen Sie dieser Vereinbarung eine Kopie der schriftlichen
Kündigung durch den Arbeitgeber bei)

2. Wahlmöglichkeit

Die versicherte Person kann einmal pro Jahr wählen, ob sie die Risiko- und/oder die Altersvorsorge weiterführt. Die entsprechenden Beiträge (Risiko- und Kostenbeiträge sowie Sparbeiträge im Falle der Weiterführung der Altersvorsorge) müssen vollständig von der versicherten Person getragen werden (die Beiträge beinhalten sowohl Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberanteil). Änderungen treten auf Beginn des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben verbleibt bei der SSO-Vorsorgestiftung, auch wenn nur die Risikoversorge weitergeführt wird. Die Beiträge entsprechen dem aktuellen Vorsorgeplan der versicherten Person und können bei einer allfälligen Reglementsänderung angepasst werden. Die Beiträge werden generell vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind bis zum auf der Rechnung vermerkten Valutadatum zu begleichen.

Ich möchte folgende Versicherung weiterführen (*Bitte ankreuzen*):

- Risikoversorge (Risiko- und Kostenbeiträge)
- Risiko- und Altersvorsorge (Risiko-, Kosten- und Sparbeiträge)

Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird. Eine allfällige Reduktion gilt sowohl für das versicherbare Einkommen, wie auch für den versicherten Lohn.

Ich möchte die Versicherung mit folgender Lohnhöhe weiterführen (*Bitte ankreuzen*):

- 100 % des zuletzt versicherten Lohnes
- 80 % des zuletzt versicherten Lohnes
- 50 % des zuletzt versicherten Lohnes

Beachten Sie bitte, dass diese Wahl nicht mehr geändert werden kann.

3. Besondere Bestimmungen

Dauert diese Weiterversicherung gemäss Art.24a des Reglements länger als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden (kein Kapitalbezug mehr möglich). Das Altersguthaben der versicherten Person kann auch nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden. Bei Kündigung des Anschlussvertrages des bisherigen Arbeitgebers bleibt die versicherte Person jedoch weiterhin bei der SSO-Vorsorgestiftung versichert.

4. Ende der Weiterversicherung

a) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die SSO-Vorsorgestiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Werden beim Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthabens für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, so endet die Weiterversicherung bei der SSO-Vorsorgestiftung.

b) Eintritt Vorsorgefall

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Tod, Invalidität oder Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der versicherten Person.

c) Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Die SSO-Vorsorgestiftung kann die Weiterversicherung bei Beitragsausständen von mehr als zwei Monatsbeiträgen kündigen.

5. Einverständnis der versicherten Person

Ich nehme diese Vereinbarung zur Kenntnis und bin damit einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

.....

Diese unterzeichnete Vereinbarung (inkl. Kopie eines amtlichen Ausweises der versicherten Person und der Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber) ist an die SSO-Vorsorgestiftung zuzustellen.